



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

ausschließlich per E-Mail

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Bundesanstalt für Wasserbau
Bundesanstalt für Gewässerkunde

nachrichtlich:
Hamburg Port Authority

Volker Steege
Referat WS 14

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4241
Fax +49 228 99-300-807-4241

ref-ws14@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Einsatz von industriell hergestellten Wasserbausteinen in Bundeswasserstraßen

Bezug: a) Erlass WS 12/5257.16/6-1 vom 08.07.2022

b) Erlass WS 14/5242.4/0 vom 14.12.2017

Aktenzeichen: WS 14/5242.4/0

Datum: Bonn, 11.07.2022

Seite 1 von 3

Die Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW), Ausgabe 2003, wurden aufgrund notwendiger Anpassungen an die technische Entwicklung überarbeitet. Die TLW, Ausgabe 2022, ersetzen die Ausgabe 2003.

Mit diesem Erlass werden die dadurch erforderlichen Anpassungen an Bezugserlass b) vorgenommen. Die Vorgaben aus Bezugserlass b) bleiben ansonsten unverändert.

Folgende Vorgaben sind für die Verwendung industriell hergestellter Wasserbausteine zu beachten:

1) Keine Verwendung industriell hergestellter Wasserbausteine

- a) Der Einsatz von industriell hergestellten Wasserbausteinen in stehenden und langsam fließenden Gewässern (durchschnittliche Fließgeschwindigkeit $< 0,3$ m/s) ist auszuschließen. Hierzu zählen auch Kanäle.
Ausgenommen hiervon sind Kanalstrecken von Binnenwasserstraßen des Bundes, auf denen die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt.

Seite 2 von 3

Reparaturen an bestehenden Deckwerken aus industriell hergestellten Wasserbausteinen sind weiterhin zulässig.

- b) Der Einsatz von industriell hergestellten Wasserbausteinen wird aus Gründen der Vorsorge ausgeschlossen:
- in Wasserschutzgebieten,
 - in Gebieten, die in Landesentwicklungsplänen oder Regionalplänen zur ausgeübten oder zukünftigen Wasserversorgung ausgewiesen sind,
 - in Wasserkörpern, die nach Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG Abs. 1 zur Wasserentnahme für den menschlichen Verbrauch mit mehr als 10 m³ oder für mehr als 50 Personen täglich genutzt werden und nicht durch Festsetzungen gem. § 51 WHG geschützt sind.
- c) Die Verwendung von Material aus Eisenhütten- oder Metallhütenschlacken mit Korngrößen kleiner als 45 mm ist nicht zulässig, auch nicht als Einlage in Geotextilien. Der Einsatz der Größenklasse CP45/125 ist möglich.

2) Maßnahmenbezogene Prüfung gemäß Ablaufschema

- a) Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) ist zur maßnahmenbezogenen Prüfung der Umweltverträglichkeit eines möglichen Einsatzes industriell hergestellter Wasserbausteine rechtzeitig vor einer Ausschreibung einzuschalten:
- beim Einsatz in empfindlichen Bereichen. Empfindliche Bereiche sind Natura-2000-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparks und Landschaftsschutzgebiete; weiterhin auch solche Gewässer, in denen wegen einschlägiger Schadstoffbelastungen Bewirtschaftungsziele der Richtlinie 2000/60/EG nicht eingehalten werden oder gefährdet sind (Auskunft hierzu erteilt ggf. die BfG).
- b) Zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns kann die WSV gemeinsam mit der BfG Gewässerabschnitte definieren, in denen eine maßnahmenbezogene Prüfung durch die BfG nicht erforderlich ist.

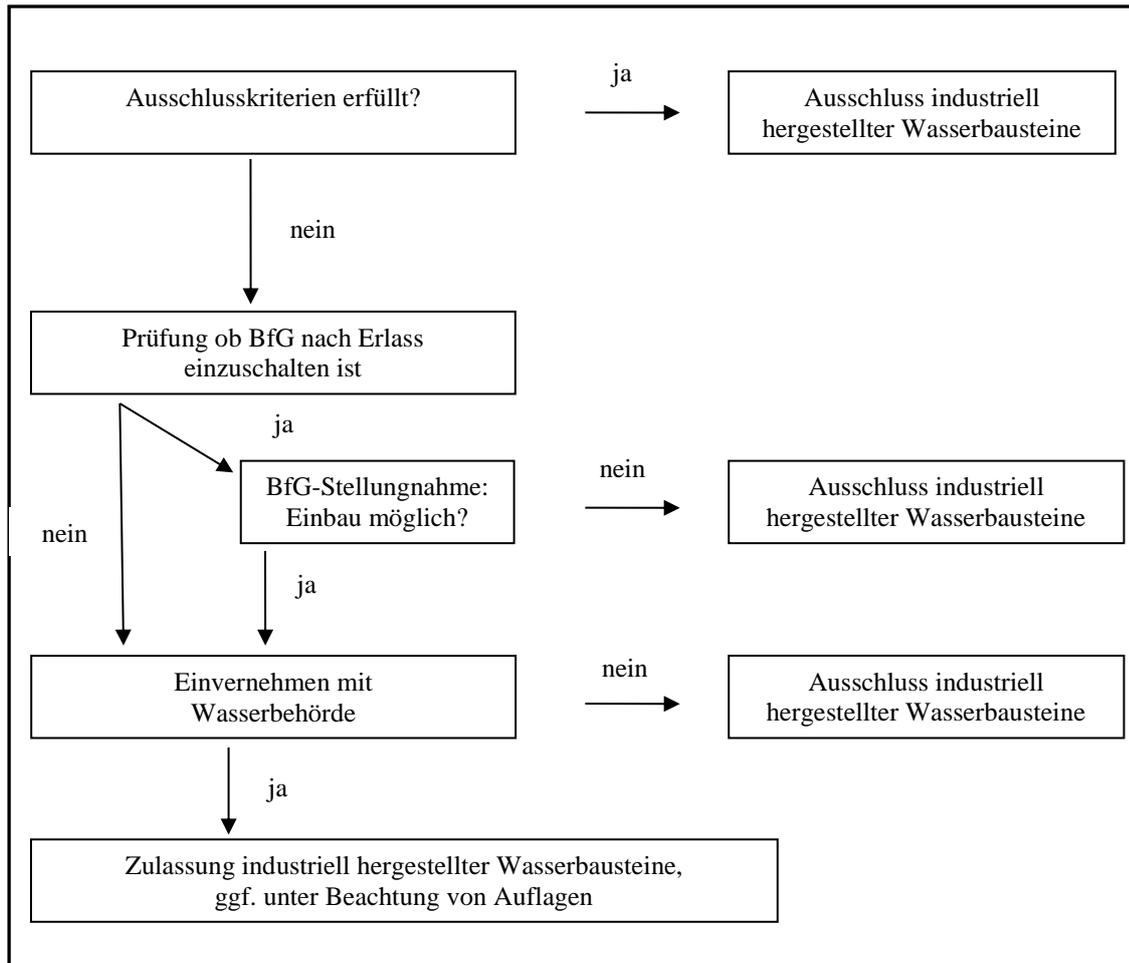
3) Dokumentation

- a) Der Einsatz von industriell hergestellten Wasserbausteinen ist in Bezug auf Herkunft, Menge, Beschaffenheit sowie hinsichtlich des Einbaus georeferenziert zu dokumentieren.
- b) Die Einhaltung des Ablaufschemas ist zu dokumentieren.
- c) Die Überwachung, Einhaltung und Durchführung von Auflagen

Seite 3 von 3

ist zu dokumentieren.

4) Ablaufschema

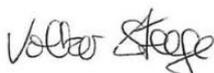


Die [TLW, Ausgabe 2022](#), sind anzuwenden.

Dieser Erlass wird in die [Erlassungssammlung VV-WSV 2201/I unter Abschnitt 2.4](#) sowie in das Technische Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W) [unter VV TB-W, Teil A, Abschnitt 1.2.10.2](#) aufgenommen.

Der Erlass vom 14.12.2017 - WS 14/5242.4/0 - wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag



Volker Steege